

Baden-Württemberg: Maskenvergehen in der U-Bahn

Aktenzeichen:

Amtsgericht Stuttgart: 16 OWi 171 Js 87652/20
Oberlandesgericht Stuttgart: 1 Rb 36 Ss 574/21
AGBUG-Rechtsfonds: 20-85

Stand: 11. Mai 2022
Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Zusammenfassung

Am 16. Mai 2020 wurde ich in Stuttgart von Polizeibeamten, welche gezielt die wichtigsten öffentlichen Verkehrsmittel kontrollierten, die zur bislang größten Querdenker-Kundgebung auf dem Cannstatter Wasen führten, in der U-Bahn ohne Maske angetroffen. Die Folge war ein Ordnungsgeld von 30 Euro.

Nach meinem Einspruch und einer sehr merkwürdigen mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht Stuttgart wurde ich von einer blutjungen Richterin, die wohl frisch von der Uni zum Gericht gewechselt war, am 9. Dezember zu 200 Euro Bußgeld verurteilt.

Gegen das Urteil gingen wir in die Rechtsbeschwerde bzw. beantragten die Fortführung des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Stuttgart. Die Rechtsbeschwerde wurde von meinem Anwalt auf insgesamt 200 Seiten begründet: Die der Maskenverordnung zugrunde liegenden Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes seien allein schon aus formalen Gründen nicht rechtswirksam. Dazu kommen zahlreiche Urteile und wissenschaftliche Quellen, die für eine Verfassungswidrigkeit des Maskenzwangs sprechen. Die junge Richterin hatte pauschal jeden Beweisantrag der Verteidigung abgewürgt.

Nachdem sowohl ich als Beschuldigter als auch die Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Verfahrens ablehnten, sah es für mehrere Monate so aus, als würde das OLG Stuttgart dem Antrag zustimmen und damit die nächste Instanz zulassen.

Ende April machte jedoch der vorsitzende Richter, eine für uns völlig überraschende Kehrtwende um 180 Grad. Wir warten nun insgesamt 1,5 Jahre auf einen Bescheid über die Zulassung zur nächsten Instanz.

Das Ziel des Verfahrens ist weiterhin der Gang zum Bundesverfassungsgericht oder letztlich zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Verlauf des Verfahrens

8. Juni 2020: Verwarnung/Anhörung wegen Maskenverstoß in U-Bahn

„Sehr geehrter Herr Tolzin, Ihnen wird zur Last gelegt, am 16.05.2020 um 14:15 Uhr in Stuttgart, Stadtbahn-Haltestelle Charlottenplatz als Verantwortlicher folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben: Sie haben entgegen der Corona-Verordnung keine Mund-Nase-Bedeckung getragen. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i. V. m. §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz und § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 3 Corona-Verordnung. (...) Wegen dieser Ordnungswidrigkeit verwarnen wir Sie mit einem Verwarnungsgeld von 30,00 €. (...)“

13. Juni 2020: Meine Erwiderung auf Verwarnung

„Sehr geehrte Frau L., zu Ihrem Bußgeldbescheid (...) vom 8. Juni 2020 nehme ich wie folgt Stellung: Ich widerspreche ihm vollumfänglich. Begründung: Es gibt keine Corona-Gefahr und hat sie nie gegeben. Dass können und sollten Sie bitte persönlich nachprüfen.

- 1. es hat keine gehäuften Atemwegserkrankungen im Winter 2019/2020 im Vergleich zu den Vorjahren gegeben, weder in Deutschland noch in Europa noch weltweit*
- 2. es hat keine gehäuften Atemwegstodesfälle im Winter 2019/2020 im Vergleich zu den Vorjahren gegeben, weder in Deutschland noch in Europa noch weltweit*
- 3. das Erkrankungs- und Sterberisiko mit (nicht durch!) Corona liegt nicht höher als bei Influenza*
- 4. die angeblichen Coronatoten sind in der Regel aufgrund schwerer Vorerkrankungen gestorben*
- 5. und wenn nicht aufgrund schwerer Vorerkrankungen, dann aufgrund einer fahrlässigen Fehlbehandlung*
- 6. Alle Atemwegserkrankungen können naturheilkundlich gut behandelt werden*
- 7. Allen Atemwegserkrankungen kann durch Vitamin C und D effektiv vorgesorgt werden*
- 8. Das Ausrufen einer Pandemie durch die WHO basiert auf Änderungen der Pandemie Kriterien, wonach jeder grenzübergreifende Schnupfen zur Pandemie erklärt werden kann*
- 9. Gesundheitsbehörden und Politiker ignorieren fahrlässig die Notwendigkeit von individuellen Differenzialdiagnosen. Die Coronadiagnose ist willkürlich*
- 10. Der Mundschutz nutzt gar nichts und schadet nur: Ein Mundschutz erhöht nachweislich drastisch den CO₂-Gehalt in der Atemluft*
- 11. Ein Mundschutz erschwert nachweislich das Atmen, insbesondere bei Menschen Atemschwäche*
- 12. Ein Mundschutz erschwert die zwischenmenschliche Kommunikation und erhöht den psychischen und sozialen Stress*
- 13. Ein Mundschutz ist laut Experten nicht in der Lage, das Virus zurückzuhalten*
- 14. Im Gegenteil kann ein Mundschutz zur Brutstätte für Bakterien und Viren werden*
- 15. laut WHO sind symptomlose Personen sowieso keine Überträger des Virus*
- 16. Es gibt somit keinen einzigen vernünftigen Grund, einen Mundschutz in der Öffentlichkeit tragen zu müssen. Weder für den Träger noch für irgendjemand anderen!*

Damit ist eine entsprechende Verordnung, mit der das Tragen eines Mundschutzes zur Pflicht gemacht wird, reine Willkür. Dagegen schützt uns das Grundgesetz, ausgehend von Art. 1 Abs. 1. Ich zitiere zu Ihrer Erinnerung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

Da Sie die staatliche Gewalt repräsentieren, ist es meiner Ansicht nach Ihre Pflicht, den Sinn einer Grundrechteinschränkung zu prüfen, bevor Sie diese durchsetzen.

Ich appelliere an Ihr staatsbürgerliches Gewissen! Lassen Sie sich nicht zum Helfershelfer einer neuen Diktatur machen und geben Sie dem Widerspruch statt.“

26. Juni 2020: Bußgeldbescheid, Erhöhung des Betrags auf € 58,50

„Ihre Einlassungen rechtfertigen keine Rücknahme der Verwarnung. Es liegt eine gültige Rechtsverordnung vor.“

Der Betrag beläuft sich jetzt incl. 25 Euro Gebühr und 3,50 Euro Auslagen auf 58,50 Euro. Dies bedeutet im Klartext:

1. Jeder Mitarbeiter einer Behörde ist ja eigentlich auf das Grundgesetz eingeschworen. Dies bedeutet, dass er bei einem Staatsakt gegen einen Grundrechtsträger nicht nur die Anweisungen seines Vorgesetzten, sondern auch sein „Grundrechts-Gewissen“ zu Rate ziehen muss. Je schwerer der Eingriff in das Grundrecht, desto wichtiger ist es, das eigene Grundrechte-Gewissen anzuhören, und zwar *bevor* man aktiv wird. Und ein Eingriff in die Atmung eines Menschen ist zweifellos eine Körperverletzung und ein schwerer Eingriff in seine Grundrechte. Es ist offensichtlich, dass der für das Verwarnungsgeld zuständige Mitarbeiter sich blind und ungeprüft darauf verlässt, dass die von ihm zitierte Rechtsverordnung verfassungsgemäß und damit gültig ist. Die „Einlassungen“ des Beschuldigten müssen also seiner Ansicht nach nicht auf Plausibilität geprüft werden. Dass der Behördenmitarbeiter laut Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG selbst in der Beweispflicht liegt und nicht etwa der Bürger und Grundrechtsträger, dem das freie Atmen verboten wird, wird völlig außer Acht gelassen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Behörden-Mitarbeiter niemals wegen den Corona-Verordnungen, die ja unsere Grundrechte massiv einschränken, niemals auf seine Vorgesetzten zugegangen ist, sei es nun informell oder im Rahmen einer Remonstration. Darüber hinaus ist diesem Mitarbeiter vermutlich niemals in den Sinn gekommen, die RKI-Zahlen doch wenigstens einmal auf Plausibilität zu hinterfragen. Da dieser Mitarbeiter keinen Einzelfall darstellt, kann man mit einiger Gewissheit feststellen: In deutschen Amtsstuben herrscht der Kadavergehorsam vor. Und selbst, wenn dies nicht typisch deutsch wäre, sondern es in anderen Ländern ähnlich sein sollte, müsste es gerade in Deutschland mit seiner besonderen jüngeren Geschichte etwas anders aussehen. Denn hätte man wirklich aus dieser Geschichte gelernt und nicht nur politische Worthülsen der Demut und Selbstbeschuldigung abgesondert, dann hätten die verantwortlichen Politiker längst dafür gesorgt, dass der Kadavergehorsam des 3. Reiches nicht fortgesetzt wird und Behördenmitarbeiter im Geist von Art. 1 Abs 1. GG geschult werden.
2. Ein Bürger und Grundrechtsträger, der sich gegen eine aus seiner Sicht unrechtmäßige Verwarnung wehrt, wird zusätzlich mit Gebühren bestraft, die das angedrohte Verwarnungsgeld fast verdoppeln. So handelt kein Rechtsstaat, sondern ein Unrechtsstaat.

7. Juli 2020: Mein Anwalt legt Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein

„Vorab begründen wir den Einspruch in aller Kürze wie folgt: Die einschlägige Corona-Verordnung war und ist verfassungswidrig. Dies schon deshalb, weil die §§ 28 – 31 BfSG, auf die der § 32 BfSG Bezug nimmt, mit dem Zitiergebot des Art. 19 I 1 GG unvereinbar und somit nichtig sind. Des Weiteren greift die Maskenpflicht unverhältnismäßig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes (Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I 1 GG) ein, da die Maskenpflicht nicht nur keinen substanziellen medizinischen Nutzen aufweist, sondern sogar schädlich ist. Schließlich ist die Corona-Verordnung voraussichtlich auch unter Verstoß gegen Art. 71 IV LV zu Stande gekommen und da-her bereits formell landesverfassungswidrig. Eine weitere Begründung wird nach gewährter Akteneinsicht erfolgen.“

26. August 2020: Die Stadt leitet den Vorgang an die Staatsanwaltschaft Stgt weiter

27. August 2020: Mein Anwalt fordert Akteneinsicht bei Staatsanwaltschaft an

25. September 2020: Amtsgericht Stuttgart schickt mir Vorladetermin für den 7. Okt. 2020

Das Amtsgericht vergisst jedoch, meinen Anwalt über den Termin zu informieren, obwohl die Tatsache, dass er mich vertritt, aktenkundig ist. Mein Anwalt beantragt, aufgrund *„des zu erwartenden großen öffentlichen Interesses, die mündliche Verhandlung im Saal mit der größtmöglichen Zuschauerkapazität zu verlegen“* und kündigt eine umfangreiche Darlegung der formellen und faktischen Verfassungswidrigkeit der Corona-Verordnung sowie der §§ 28 und 43 des BfSG an.

Zum Amtsgerichtstermin hatte ich mehrere Sachverständige als Zeugen eingeladen.

5. Oktober 2020: Amtsgericht sagt Termin aus „dienstlichen Gründen“ ab

Das Verhalten des Gerichts ist aus Sicht unseres Anwalts wenig verständlich. Die Gründe für die Absage waren dem Gericht bzw. der Mitarbeiterin der Geschäftsstelle nicht zu entnehmen. Es kommen grundsätzlich eine Vielzahl an Gründen in Betracht (Krankheit des Richters, Richterwechsel wg. Beförderung o.Ä.; man hatte in einem kleinen Raum die Verhandlung vorgesehen, der einzig große Raum ist aber schon anderweitig belegt etc. etc.).

12. November 2020: Neuer Termin für mündliche Verhandlung: 9. Dez. 2020

7. Dezember 2020: Anwalt begründet Einspruch auf insgesamt 43 Seiten

Auszug: *„Die damalige wie heutige Vorschrift in der Corona-Verordnung, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beinhaltet, war und ist verfassungswidrig. Somit ist auch die Verhängung eines Bußgeldbescheids wegen „Verstoßes“ gegen eine verfassungswidrige Vorschrift verfassungswidrig, der Bußgeldbescheid ist mithin aufzuheben und ein Freispruch auszusprechen.“*

8. Dezember 2020: Anwalt ergänzt Einspruchsbegründung auf weiteren 21 Seiten

„[Es] werden die Verfassungswidrigkeit der Corona-Verordnung vom Mai 2020 sowie, untrennbar damit verbunden, die Unseriosität der sog. PCR-Tests u. Ä. weiter wie folgt begründet: (...)“

9. Dezember 2020: Mündliche Verhandlung vor dem Stuttgarter Amtsgericht

Die Richterin Hermelink verurteilt mich zu einem Bußgeld von 200 Euro (Antrag der Staatsanwältin: 100 Euro!)

Es war die merkwürdigste Gerichtsverhandlung, die ich bis dahin erlebt hatte. Obwohl die Fester weit aufgerissen waren und jeder Beteiligte in einer durchsichtigen Plexiglaskabine saß, bestand die sichtbar unsichere Richterin darauf, dass selbst beim Vortragen des Plädoyers und der Anträge durch meinen Anwalt eine Maske getragen werden musste. Dieser litt denn dabei auch sichtbar unter Atemnot. Leider kam ich damals nicht auf den Gedanken, die Richterin wegen Befangenheit abzulehnen.

Diese Richterin war übrigens nur geschätzte 25 Jahre alt, ebenso die Staatsanwältin und deren Begleiterin. Alle drei müssen wohl in Umsetzung der grünen Politik in Baden-Württemberg direkt nach dem Studium in ihr Amt gehoben worden sein und somit entweder kaum oder sogar keine Gerichtserfahrung. Ich fand das sehr irritierend. Als Zuschauer waren gerade mal 3 Personen zugelassen. Vor dem Amtsgericht wurden dagegen ca. 50 Personen am Eingang abgewiesen.

Hier nun meine Pressemeldung vom 14. Dez.:

„Amtsrichterin verweigert vollständig jede verfassungsrechtliche Diskussion. Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wird eingereicht werden

Im Stuttgarter Maulkorb-Prozess verweigerte die Amtsrichterin vollständig jede Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Argumenten der Verteidigung. Der Anwalt spricht sogar von "totaler Arbeitsverweigerung" und einer fehlender Vorbereitung sowohl von RichterIn und den Staatsanwältinnen. Das Verfahren geht nun in die nächste Instanz.

Die mündliche Verhandlung am 09.12.2020 beim Amtsgericht Stuttgart, betreffend den Einspruch seines Mandanten gegen einen Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen die Maskenpflicht, war durch eine bis dato kaum vorstellbare Totalverweigerung einer jungen Amtsrichterin gekennzeichnet, die Frage der Verfassungswidrigkeit der Corona-Verordnung vom Mai 2020 wenigstens in Ansätzen zu diskutieren.

Auch die beiden Staatsanwältinnen verweigerten jede verfassungsrechtliche Diskussion. Beweisanträge, insbesondere zu den PCR-Tests, wurden jeweils mit einem einzigen Satz („nicht erforderlich“) abgelehnt. Rechtsanwalt Dr. Lipinski:

Man kann ja noch in Ansätzen nachvollziehen, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit der (damaligen) Maskenpflicht, die von einer Vielzahl von medizinischen sowie formellen und materiellen Rechtsfragen abhängt, für ein Amtsgericht eine Herausforderung darstellt. Dass aber jede verfassungsrechtliche Diskussion komplett verweigert wird, ist eines Rechtsstaates und auch für akademisch ausgebildete Juristen schlichtweg unwürdig. Gerade die aktuelle Rechtsprechungsänderung des VGH Kassel, die erkennbar weder der RichterIn noch den beiden Staatsanwältinnen bekannt gewesen zu sein schien, belegt einen massiven Klärungsbedarf, dem das AG Stuttgart noch nicht einmal im Ansatz gerecht geworden ist. Es fällt schwer, hierfür einen anderen Begriff als totale Arbeitsverweigerung zu finden.

Sein Mandant Hans Tolzin und auch Rechtsanwalt Dr. Lipinski kritisieren ferner die erkennbar völlig unzureichende Vorbereitung sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Amtsrichterin selbst. Insbesondere war offensichtlich, dass sowohl der Amtsrichterin als auch den beiden Staatsanwältinnen die Hauptsache-Entscheidung des AG Dortmund vom 02.11.2020 – Az. 733 OWi - 127 Js 75/20 - 64/20 – völlig unbekannt war, die zu Recht die Corona-Verordnung den § 12 CoronaSchVO NRW i. d. F. v. 30.03.2020 als verfassungswidrig eingestuft hatte (dort ging es um die Kontaktverbote), was erst recht für den eher noch gravierenderen Maskenzwang gelten muss.

Das dortige Gericht hatte sich auf den Parlamentsvorbehalt berufen. Die Staatsanwältinnen meinten ferner allen Ernstes, dass das Amtsgericht keine Normverwerfungskompetenz hätte, was evident unrichtig ist. Jedes Gericht darf verfassungswidrige Gesetze nicht anwenden, ggf. muss, wenn die Verfassungswidrigkeit eines formellen Parlamentsgesetzes im Raum steht, eine Vorlage nach Art. 100 I GG erfolgen. Rechtsanwalt Dr. Lipinski: „Wir werden ganz sicher in die nächste Instanz gehen.“

14. Dezember 2020: Anwalt stellt Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde an Amtsgericht

2. Februar 2021: Wir erhalten Akteneinsicht vom Amtsgericht

26. Februar 2021: Begründung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde auf 47 Seiten

Auszug: „(...) Das Amtsgericht hat sich mit dem ebenfalls vorgetragenen Einwand, dass (zum Tatzeitpunkt) die Einführung einer sog. Maskenpflicht wenn überhaupt, dann nur durch ein formelles Parlamentsgesetz legitimierbar gewesen wäre, schon gar nicht in seinem Urteil befasst. Unabhängig von der Frage, ob das Urteil des AG Weimar einzelne methodische Mängel aufweist (so in einem bloßen Eilverfahren der VGH München, Beschluss vom 24.01.2021, Az. 10 CS 21.249, freilich ohne zu sagen, was konkret an den Zahlen, Belegen, Argumenten und Zitaten des AG Weimar denn falsch sein sollte, zumal sich das AG Weimar in Teilen auch auf die Zahlen des RKI bezieht), sind diese Argumente ohne Weiteres auch auf die Maskenthematik übertragbar. (...)“

28. Februar 2021: Ergänzende Begründung auf weiteren 14 Seiten

Auszug: „(Willkürliche) Gehörsverletzungen: 1. Ablehnung des 1. in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrags. Dieser Antrag, der auf Blatt 68 – 70 aufgeführt ist und auf Blatt 73 vom AG Stuttgart ohne jede Substanz und unter bloßer Wiederholung des Gesetzeswortlauts zurückgewiesen worden ist, wurde willkürlich zurückgewiesen. (...) Soweit überhaupt eine ‚Begründung‘ im Urteil vorhanden ist, so lautet diese kurz und knapp: ‚Die Aussagekraft von PCR-Tests war nicht Gegenstand der Hauptverhandlung.‘

Diese ‚Begründung‘ ist an juristischer wie medizinischer Substanzlosigkeit kaum zu überbieten. Die junge Amtsrichterin hatte schlicht und einfach keinerlei Lust, ein Sachverständigengutachten einzuholen, vermutlich, weil sie von Ct-Werten u. Ä. noch nie wirklich etwas gehört hat. Im Beweisantrag wurde klipp und klar die Basis der Corona-Verordnung, nämlich die RKI-Risikoeinschätzung und die darin enthaltene Annahme, dass Covid-19 tatsächlich eine noch nie dagewesene Gefährdung für die gesamte Menschheit darstellt bzw. im hiesigen Tatzeitpunkt darstellte, in Frage gestellt. Wenn es tatsächlich so wäre, dass – wie im Beweisantrag als Begründung für den selbigen dargelegt – ‚die im Tatzeitpunkt geltende RKI-Risikoeinschätzung sowie die hierauf beruhenden Corona-Tests (...) unrichtig und (...) wissenschaftlich nicht mehr vertretbar (...)‘ gewesen sind und damit die Basis der Corona-Verordnung wegfällt, dann wäre der Schluss, dass die Corona-Verordnung(snorm) verfassungswidrig, weil unverhältnismäßig gewesen ist, jedoch zwingend.

Dies hat das AG Stuttgart grob unrichtig und ohne jede auch nur ansatzweise substanzielle und/ oder juristische Begründung von Substanz verkannt. Diese im Beweisantrag aufgeführten tatsächlichen (medizinischen wie statistischen) Fragen waren daher zur Beantwortung der Frage, ob die Vorschrift, gegen die der Angeklagte verstoßen hat, verfassungswidrig gewesen ist, sehr wohl entscheidungserheblich.

In einem Hauptsacheverfahren hätte daher hierüber Beweis erhoben werden müssen. Das AG Stuttgart ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die RKI-Risikoeinschätzung auf medizinisch wie statistisch ‚gänzlich unhinterfragbaren‘ Fundamenten steht. Im Urteil wird auch nicht dargelegt, dass die Amtsrichterin alle im Beweisantrag aufgeführten medizinischen und statistischen Beweistatsachen etwa aus eigener Sachkunde hätte beurteilen können.

Sämtliche beweisbedürftigen Tatsachen als Grundlage der RKI-Risikoeinschätzung und damit als Basis der Corona-Verordnung sind im Beweisantrag ausdrücklich genannt worden (...).“

28. Februar 2021: Weitere Ergänzung der Begründung auf weiteren 23 Seiten

1. März 2021: Weitere Ergänzung der Begründung auf weiteren 78 Seiten

Auszug: „Mit diesem Vortrag [betrifft diverse Beweisanträge, d. Red.] setzt sich das Urteil des AG Stuttgart vom 09.12.2020 noch nicht einmal ansatzweise, schon gar nicht substantiiert, auseinander. Es ignoriert komplett die Ausführungen zum Schutzbereich des Art. 2 II 1 GG, die vielen dargelegten verfassungsrechtlichen Argumente, weshalb auch das Grundrecht auf freies und vor allem selbstbestimmtes Atmen geschützt wird und die wissenschaftlichen Darlegungen der Universität Leipzig, betreffend eine Leistungsreduktion um immerhin stolze 25%.

Auch die übertragbaren Darlegungen des AG Dortmund, betreffend die Thematik des Parlamentsvorbehaltes, ignoriert das AG Stuttgart völlig. Es setzt sich mit keinem einzigen Wort damit auseinander legt kein einziges juristisches Gegenargument dar und lässt noch nicht einmal erkennen, dass es diese Darlegungen auch nur zur Kenntnis genommen hat. Auch die fundierte Analyse von Prof. Dr. Veit scheint dem AG Stuttgart keinen einzigen Satz an Auseinandersetzung Wert zu sein, was schwerlich an eigener medizinischer Sachkunde des Amtsgericht liegen kann. Auch das kurze Zitieren des RKI im Urteil des AG Stuttgart hilft hier nicht weiter, weil dieser zitierte Passus des RKI noch nicht einmal ansatzweise auf die vielen Einwendungen des Fachbeitrags Prof. Dr. Veits oder die wissenschaftlichen Darlegungen des Thieme Verlags eingeht, geschweige denn auf die anderen Studien. Eine klarere Missachtung der Vorgaben des Art. 103 I GG ist schwer vorstellbar. Auch dieser Gehörsverstoß des AG Stuttgart ist ergebnis-relevant gewesen. Denn hätte sich das AG Stuttgart mit diesem Vortrag wenigstens in Ansätzen auseinandergesetzt, so hätte es zwingend zur Nichtigkeit der Verordnungs-vorschrift wegen Verstoßes gegen Art. 19 I 2 GG i. V. m. Art. 2 II 1 GG kommen müssen, ferner hätte es, die Widersprüchlichkeit des RKI, das eine sog. Neubewertung vor-genommen hat, konstatieren müssen. Auch die vielen anderen Belege, die klar für eine völlig überzogene RKI-Risikoeinstufung sprechen (etwa: dass es 100.000 Kurzarbeiter im medizinischen Bereich gab – trotz der angeblich schlimmsten Bedrohungen des Gesundheitssystems aller Zeiten; oder dass die damalige Annahme der Regierung, es gebe für das neue Virus keine sog. Immunität in der Bevölkerung sich als bloßes Märchen herausgestellt hat), scheinen dem AG Stuttgart unverständlicherweise noch nicht einmal ein Indiz dafür zu sein, dass die (damalige) RKI-Risikoeinstufung als Grundlage jeder Corona-Verordnung völlig überzogen und daher verfassungswidrig ge-wesen sein könnte. Auch insoweit kann man nur von einer klaren und eindeutigen Arbeitsverweigerung des AG Stuttgart sprechen, was mit Art. 103 I GG ebenfalls unvereinbar ist. Hätte sich das Gericht mit diesem Vortrag befasst, hätte es zur Annahme der Verfassungswidrigkeit der Corona-Verordnung gelangen müssen oder zumindest den Beweisanträgen stattgeben müssen. (...)

1. März 2021: Weitere Ergänzung der Begründung auf weiteren 58 Seiten

Es wird auf zahlreiche weitere öffentliche und fachliche Quellen hingewiesen, die belegen, dass die vorgebrachten Beweisanträge relevant für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Teilen des BfSG und der Maskenverordnung sind.

1. März 2021: Weitere Ergänzung der Begründung auf 16 Seiten

Auszug: „[Es] wird wie angekündigt aufgrund der aktuellen verfassungsrechtlichen Lage, die mit dem Hauptsache-Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom heutigen Tage entstanden ist, der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde noch zusätzlich wie folgt begründet. (...)

9. März 2021: Weitere Ergänzung, Hinweis auf ein Urteil des Amtsgerichts Ludwigsburg

5. August 2021: Erwidern der Staatsanwaltschaft Stuttgart auf unseren Antrag

Erwartungsgemäß hält die Generalstaatsanwaltschaft unseren Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde im Ergebnis für nicht begründet und hat daher die Verwerfung unseres Antrags beantragt. Es ist jedoch bemerkenswert, dass die Generalstaatsanwaltschaft immerhin einräumt, dass unser Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde vollumfänglich „(...) fristgerecht eingelegt und ausreichend begründet worden (...)“ sei. Eine solche Aussage der Generalstaatsanwaltschaft ist keineswegs selbstverständlich.

Besonders krass falsch ist es, wenn sinngemäß behauptet wird, dass der § 28 S. 3 BfSG doch das Zitiergebot im Hinblick auf Art. 2 II 1 GG wahren würde und dass daher keinerlei rechtliche Probleme bestünden. Denn das Zitiergebot wurde ja erst im November 2020 ergänzt und war daher im vermeintlichen Tatzeitpunkt (mangels Verfassungskonformität der Bußgeldbewehrung gab es im juristischen Sinne keine „Tat“) noch nicht vorhanden. Die Generalstaatsanwaltschaft wendet im Ergebnis das Gesetz rückwirkend an!

Und mit dem eindeutig zu unseren Gunsten sprechenden Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs setzt sich die Generalstaatsanwaltschaft schon gar nicht auseinander. Das steht im Widerspruch zu höchstichterlicher Rechtsprechung.

19. August 2021: Antwort unseres Anwalts auf Staatsanwaltschaft (auf 8 Seiten)

Auszug: *„Die von der Generalstaatsanwaltschaft vorgebrachten Einwände gegen den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 14.12.2020 greifen nicht durch. Insbesondere muss dem dortigen Vorbringen unter III., 2. und 3. sehr deutlich entgegengetreten werden. Denn anders als die Generalstaatsanwaltschaft meint, ist der Zulassungsgrund der Fortbildung des Rechts gem. § 80 I Nr. 1 Var. 1 OWiG gegeben. (...)“*

4. November 2021: Ausführliches Telefonat mit dem berichterstattenden Richter beim OLG

Hauptgrund für die Verzögerungen sei die völlige Überlastung des OLG Stuttgart, insbesondere durch den „Dieselgate“/Abgasskandal. Ggf. käme in Frage, sich bei Kostenerstattung für eine Einstellung des Verfahrens einzusetzen, auch wenn die Staatsanwaltschaft mir bei meinem Maskendelikt wohl Vorsätzlichkeit vorwerfe. Eine Einstellung des Verfahrens kommt für mich ebenfalls nicht in Frage, da es mir um die Wiedererlangung der Rechtsstaatlichkeit geht.

30. Dezember 2021: OLG teilt Rechtsauffassung wegen Verstoß gegen Zitiergebot

Endlich einmal etwas Positives: Das OLG Stuttgart (bzw. der Vorsitzende des zuständigen Senats) teilt im Ergebnis unsere Rechtsauffassung, dass die Maskentragepflicht einen Eingriff in Art. 2 II 1 GG (Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit) darstellt und dass das deswegen einschlägige Zitiergebot jedenfalls bis November 2020 nicht eingehalten gewesen ist. Daher hat der Vorsitzende eine Einstellung des Verfahrens empfohlen, aber die Generalstaatsanwaltschaft war so blöd (man kann es kaum anders formulieren), dies abzulehnen. Die Sache wird daher wohl streitig entschieden werden müssen und der Zulassungsantrag müsste daher aller Voraussicht nach Erfolg haben.

7. Januar 2021: Anwalt betont gegenüber OLG, dass wir Wert auf Fortführung des Verfahrens legen (8 Seiten)

Auszug: „Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Verfahren fortgeführt werden wird. Wir begrüßen es ferner ausdrücklich, dass die zunächst nur telefonisch geäußerte vorläufige Rechtsauffassung des Senats zu den zu bejahenden Verstößen der damaligen Fassung der Corona-Verordnung gegen Art. 2 II 1 GG i. V. m. Art. 19 I 2 GG i. V. m. Art. 80 I 1 GG einerseits und der Parlamentsvorbehaltslehre/ Wesentlichkeitstheorie andererseits nunmehr auch schriftlich in der E-Mail des Herrn Vorsitzenden vom 08.12.2021 zu den Akten gelangt ist. Zumindest, was diese beiden Verstöße anbelangt, liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nach hiesiger Auffassung klar und eindeutig vor.“

8. Januar 2022: Pressemitteilung der Kanzlei Dr. Lipinski

„In einer E-Mail an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart hat das OLG Stuttgart die von Rechtsanwalt Dr. Lipinski für seinen Mandanten Hans Tolzin vertretene Rechtsauffassung in zwei zentralen Punkten im Rahmen einer vorläufigen Rechtsauffassung bestätigt. Der Vorsitzende des Bußgeldsenats bekräftigte die bisherige Auffassung seines Senats, wonach im fraglichen Tatzeitraum (hier: Mai 2020) keine ausreichende gesetzliche Rechtsgrundlage für die Anordnung landesweiter Pauschalverbote bzw. Pauschalgebote bestanden hatte. Noch bedeutender ist jedoch, dass die Rechtsauffassung geteilt wurde, dass das Zitiergebot nicht eingehalten gewesen war! Denn der letztgenannte Punkt würde für alle Bußgeldbescheide gelten, die gegen sog. „Maskenverweigerer“ (wohl genauer: Masken-Realisten, die den Sinn der nunmehr seit knapp 2 Jahren geltenden Maskenpflicht zu Recht in Zweifel ziehen) bis zum 18.11.2021 ergangen sind. Denn erst mit Wirkung zum 19.11.2021 hat der Bundestag diesen Verfassungsverstoß geheilt (sofern man der Auffassung ist, dass das sog. Dritte Pandemiegesetz nicht seinerseits an vielen formellen und materiellen Mängeln leidet) Rechtsanwalt Dr. Lipinski: „Nach dieser vorläufigen Rechtsauffassung gehen wir davon aus, dass das OLG Stuttgart der beantragten Zulassung der Rechtsbeschwerde sicher stattgeben wird. Die Entscheidung ist ein konkreter Hoffnungsschimmer für eine Vielzahl anderer Bußgeldfälle.““

11. Januar 2021: Ergänzendes Anwaltsschreiben an OLG Stuttgart

30. März 2022: Sachstandsanfrage an OLG Stuttgart

Auszug: „Nachdem die Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls eine streitige Entscheidung wünscht und nachdem beide Seiten nochmals schriftsätzlich vortragen konnten und vorgetragen haben, bitte ich um Ihr Verständnis, wenn ich höflich um Sachstandsmitteilung bitten muss.

Wir bitten Sie höflich, die Sache dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. Dass die Erwidern der Generalstaatsanwaltschaft Sie von Ihrem bisherigen juristischen Standpunkt abgebracht haben könnte, schließen wir aus.“

28. April 2022: Abenteuerliche Kehrtwendung des OLG Stuttgart

Der vorsitzende Richter in einem Schreiben hat seine bisherige Auffassung mit teilweise schlicht abenteuerlichen Begründungen „korrigiert“, mit teilweise schlicht abenteuerlichen Begründungen.

Hatte er in seiner letzten, recht ausführlichen vorläufigen Rechtsauffassung noch einen Verstoß des (damaligen) Bundesinfektionsschutzgesetzes gegen Art. 19 I 2 GG (völlig zu Recht) bejaht, will er hiervon nun nichts mehr wissen. Seine „Argumentation“:

Das Tragen einer FFP2- oder OP-Maske würde einen Eingriff in Art. 2 II 1 GG darstellen (mit der Folge, dass insoweit ein Verstoß gegen Art. 19 I 2 GG vorlag). Da Sie der Maskenpflicht aber auch dadurch hätten nachkommen können, indem Sie eine Alltagsmaske getragen

hätten (das ist im Grundsatz korrekt; die damalige Verordnungsfassung sah diese Möglichkeit vor), läge (bei einer Alltagsmaske) angeblich kein Eingriff in Art. 2 II 1 GG vor.

Diese Interpretation ist schwer nachvollziehbar: Wenn die Einschränkung der freien Atmung auf dem Tragen einer FFP2- oder OP-Maske beruht, dann war das damals verfassungswidrig; beruhte die Einschränkung auf dem Tragen einer Alltagsmaske, hingegen nicht.

Verstehen kann man das nicht mehr. Ich verstehe auch nicht, wie man ernsthaft hier, zumindest sinngemäß, eine Teilnichtigkeit annehmen kann und eine solche ernsthaft als mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar einstufen kann bzw. der Richter stellt diese Frage schon gar nicht.

Wir werden prüfen, ob und ggf. was wir hiergegen veranlassen könnten (Befangenheitsantrag, Dienstaufsichtsbeschwerde, Untätigkeitsbeschwerde oder ggf. doch weiteres Abwarten).

Ansonsten ist das Schreiben vor allem durch Entscheidungs-Unlust des Richters geprägt: Er will noch eine Entscheidung des BVerfG abwarten. Sollte diese für die Grundrechte negativ ausgehen, womit leider zu rechnen ist, bliebe dann wohl nur der Weg zum Bundesverfassungsgericht und anschließend zum EGMR in Straßburg.